

An meine Hinterbliebenen!

Autor(en): **Hardmeier, Hans Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **1 (1993)**

Heft 4: **Alt werden und sterben**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-818541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An meine Hinterbliebenen!

Mit der Frage, wer das eigene Vermögen nach dem Tode erhalten soll, beschäftigt sich niemand gern. Zwar wurde das Ehegüter- und Erbrecht auf den 1. Januar 1988 den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst, wodurch Verfügungen für den Todesfall – vor allem bei verheirateten Personen – in verschiedenen Fällen nicht mehr unbedingt notwendig zu sein scheinen. Dennoch lohnt es sich, darüber nachzudenken, wie man im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den eigenen Nachlass am besten regelt.

Mit einem Testament lassen sich bis zu einem gewissen Grad Abweichungen vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall bei der Verteilung der Erbmasse anordnen. Bei verheirateten Personen wird es meistens darum gehen, den überlebenden Ehegatten so gut als möglich zu sichern. Was der überlebende Ehegatte beim Tod eines Ehegatten aus dem ehelichen Vermögen erhält, und was in den Nachlass des Verstorbenen fällt, ist im Güterrecht geregelt. Durch Abschluss eines Ehevertrages bestehen für besondere Fälle individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, was direkte Auswirkungen auf das Erbrecht haben kann. Das Erbrecht selbst regelt nur, was mit dem Vermögen einer Person, ob verheiratet oder nicht, nach deren Tod geschieht. Der überlebende Ehegatte ist dabei wiederum – zusammen mit den Nachkommen – von Gesetzes wegen pflichtteilsgeschützter Haupterbe.

Mit einem Testament kann jedermann zu Lebzeiten unter dem Vorbehalt des Pflichtteilsrechtes selbst bestimmen, wie sein Nachlass zu regeln ist. Der Erblasser kann insbesondere

- eine Änderung der Erbquoten vornehmen,
- jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen,
- jemanden nur als Vorerben einsetzen,
- Vermächtnisse (z.B. Spenden, Legate) aussetzen,
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen.

Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, im Testament einen neutralen, vertrauenswürdigen Testamentsvollstrecker zu bezeichnen.

Das Testament in Form einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zum

Ende inklusive der Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausfertigung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen. Nachträge und Änderungen sind ebenfalls wieder ganz von Hand aufzusetzen, zu datieren und zu unterzeichnen. Das Testament kann aber auch von einem Notar aufgezeichnet und öffentlich beurkundet werden. Andernfalls können die Erben das Testament wegen Ungültigkeit anfechten.

Zur Beratung oder Formulierung kann ebenfalls ein Notar, ein Anwalt oder sonst eine rechtskundige Person beigezogen werden. Empfehlenswert ist es, sich in einem leichtfasslich (für den Laien) geschriebenen Ratgeber zu informieren. (Beispiele: Dr. W.E. Hindermann/Dr. U. Streiff, «Leitfaden für den Abschluss von Verträgen», Organisator-Verlag, Glattbrugg; Dr. E. Schveri, «Leitfaden für Ihr Testament», Organisator-Verlag, Glattbrugg, oder die von Banken herausgegebenen speziellen Ratgeber.) Das Testament ist so zu verwahren, dass es Unbefugten nicht in die Hände fällt und eventuell vernichtet werden könnte. Testamente können bei Notariaten und den meisten Banken hinterlegt werden.

Weisungen für den Todesfall

Das Testament regelt die Vermögensverhältnisse nach dem Willen des Verstorbenen oder der Verstorbenen. Im Todesfall gibt es aber für die Hinterbliebenen trotzdem eine ganze Reihe anderer wichtiger Fragen zu klären. Je besser diese Informationen vor- und aufbereitet sind, um so einfacher haben es die Nachkommen, in einer ohnehin schwierigen Zeit, diese Probleme zu lösen. Die nachfolgende Checkliste sagt, was zu notieren ist (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

1. Todesfälle sind durch einen Arzt festzustellen und den zuständigen Behörden mitzuteilen. Daher sind Name, Adresse und Telefonnummer des Hausarztes schriftlich festzuhalten.

2. Für die Hinterbliebenen oder den Willensvollstrecker ist eine Liste mit den persönlichen Unterlagen und Dokumenten wie Familienbüchlein, Testament, Verträge etc. zu erstellen und anzugeben, wo diese Schriftstücke aufbewahrt werden. Ferner sind alle Versicherungen aufzuschreiben und bei welchen Versicherungsgesellschaften diese abgeschlossen worden sind. Diese Informationen helfen den Angehörigen, Versicherungsrechtliches rasch zu erledigen. Ist eine Lebensversicherung abgeschlossen worden, sind die Begünstigten zu notieren.

3. Falls noch Forderungen ausstehen (z.B. Darlehen) ist zu erwähnen, wann, gegen wen und in welcher Höhe diese abgeschlossen worden sind. Über die Vermögenswerte ist ein Inventar zu erstellen und dieses bei einer Vertrauensperson zu deponieren.

4. Der, in der Regel ehemalige, Arbeitgeber sowie der Name der entsprechenden Pensionskasse sind zu notieren. Ebenfalls festzuhalten sind die AHV-Ausgleichskasse mit der entsprechenden Adresse sowie die Höhe der Leistungen.

5. Ob ein Postfach oder ein Banksafe vorhanden ist, können Hinterbliebene nicht wissen. Deshalb sind Kartennummer, Adressen und beim Banksafe der genaue Inhalt zu notieren.

6. Falls noch ein eigenes Geschäft mit persönlichen Verpflichtungen besteht, ist eine Vertrauensperson mit der laufenden Geschäftsführung zu beauftragen.

7. Wenn noch minderjährige Kinder da sind, ist ein Vormund vorzuschlagen.

8. Es ist eine Liste mit Namen und Adressen von Vertrauenspersonen zu erstellen, die den Hinterbliebenen helfen können.

9. Allfällige Wünsche bezüglich Bestattungsart, Todesanzeige, Trauerfeier, Spenden und Grabunterhalt sind zu notieren.

10. Diesem Dokument sind noch persönliche Änderungen und Wünsche an die Hinterbliebenen beizufügen.

*Hans Ulrich Hardmeier
Rechtsanwalt in Zürich*

Foto: Martina Jaroč, Oberrohrdorf



Publikationen «Rechtliches»

«Verfügungen für den Todesfall»

Gratis zu beziehen bei:
Zürich Leben, Postfach, 8036 Zürich

«Anordnungen für den Abschluss meiner Lebensreise»

ist erhältlich zu Fr. 2.– (Versand mit Einzahlungsschein oder auch gegen Briefmarken) bei der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Zürich, Herrn Paul Uebersax, Hirschengraben 7, 8001 Zürich, Telefon 01/258 91 11.

«Patienten-Verfügung» der Caritas Schweiz

Die Verfügung mit Kommentar kann zum Preis von Fr. 3.– bezogen werden bei: Caritas Schweiz, Informationsdienst, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern, Telefon 041/50 11 50.

«Vertrauliche Angaben im Hinblick auf den Todesfall»

Diese Broschüre kann zum Preis von Fr. 6.50 (+ Versandkosten) gegen Rechnung – bitte keine Briefmarken einsenden! – über den Ringier Buchverlag, Dufourstrasse 23, 8008 Zürich, bezogen werden.

«Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall»

Dieses Merkblatt ist in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich und kann kostenlos beim Hauptsitz der Rentenanstalt/Swiss Life, Abteilung VM, Postfach 4338, 8022 Zürich, oder bei jeder Geschäftsstelle der Rentenanstalt/Swiss Life in der Schweiz bezogen werden.